

STUFF 2

Der Bundesminister der Verteidigung
Führungsstab des Heeres - III 6

Bonn, 26. Mai 1975

Taschenkarte der Feldjägertruppe Nr 2

- Unterlagen für den militärischen Ordnungsdienst -

**Bestimmungen „Beförderung gefährlicher Güter auf der
Straße mit Bw-Kfz“**

Kfz-Unfallaufnahme durch Feldjäger

Kontrollliste für Kfz-Kontrolle

Geschwindigkeitsmessung durch Spiegelmeßverfahren

Bearbeitet nach:

ZDv 43/2 Kraftfahrvorschrift für die Bundeswehr
Bestimmungen für den Betrieb und Verkehr
von Dienstkraftfahrzeugen

ZDv 75/3 VS-NfD Die Feldjägertruppe im militärischen
Ordnungsdienst

Erlaß BMVg Fü S V 5 Az 39-45-07-11 vom 5. 3. 74

EAnwAusbFJgTr Nr 1/74 Das Spiegelmeßverfahren

Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße mit Bundeswehr-Kfz

Kurzfassung BMVg Fü S V 5 Az 39-45-07-11 vom 5. 3. 74

Kraftfahrzeug und Zubehör

- **Tafeln**, orangefarben, vorn und hinten;
verdeckt oder entfernt, wenn:
keine gefährlichen Güter geladen oder
nicht mehr als 50 kg Spreng- und Zündmittel
oder 3000 kg Betriebsstoff
- **Feuerlöscher** 2 x 6 kg oder 1 x 12 kg (MunAnhänger 6 kg)
- **Warnblinkleuchten**, zwei (entzündungssicher)
- **Beladung** bis zur Höhe Bordwand einschließlich Aufsteck-
bretter. Paletten oder Pakete im festen Verbund
dürfen dieses Maß bis zu einem Drittel ihrer Höhe
überragen.
Bei **Bstf**: ausreichende Belüftung, verschiebesicher,
Kanisterverschluß nach oben, Sauberkeit der Lade-
fläche (keine Lappen)

Zusätzliche Papiere

- **Begleitpapiere** mit Art und Menge oder Frachtbrief, kann
auch im Fahrbefehl eingetragen sein
- **Unfallmerkleblätter** hinter Warntafeln u. im Kfz
- **Bescheinigung** der besonderen Zulassung von Tankfahr-
zeugen

Abstellen

- Abstand 50 m, möglichst 100 m
- stets **Bewachung**

Fahrbetrieb

- 65 km/h auf Straßen und BAB (über 7,5 t zulässiges
Gesamtgewicht auf Straßen 60 km/h)
- **Kfz-Abstände Mun**: mindestens 100 m
Bstf: mindestens 30 m
- **Halten u. Rasten**
Mun: mindestens 300 m vor Fabriken, Werkstätten, bewohn-
ten Gebäuden. Bei unfreiwilligem Unterschreiten des
Sicherheitsabstandes für mehr als 30 Min:
unverzüglich Polizei unterrichten!
Bstf: bei Halt von mehr als 30 Min mindestens 50 m Ab-
stand zu Wohn- u. Arbeitsstätten
- **Befahren von Ortschaften**: mit **Mun** nur, wenn Umfahren
nicht möglich ist
- **Fahrtbehinderung**
bei erheblicher Sichtbehinderung durch Nebel, Regen
oder Schneefall, bei Schneeglätte oder Glatteis: Fahrt
unterbrechen oder nicht antreten
- **Gewitter**
Mun: Fahrt unterbrechen, von Straße auf geeignete Plätze,
nicht unter Bäume, Fahrzeug verlassen, Abstand zu
anderen Kfz mindestens 50 m, möglichst 100 m
Bstf: mindestens 300 m vor Ortschaften anhalten
- **Abschleppen**: Verbot bei **Mun**, es sei denn zur Herausnahme
aus dem Verkehrsfluß
- **keine Personenbeförderung** außer Fahrer/Beifahrer
- **Rauchverbot** im und auf Kfz und im Umkreis von 25 m

Kfz-Unfallaufnahme durch Feldjäger

Entgegennahme einer fmdl. Kfz-Unfallmeldung:

1. Meldezeit festhalten!
2. Unfallzeit?
3. Wer meldet? (Name, Dienststelle/Anschrift)
4. Unfallbeteiligte? (Personen, Fahrzeuge)
5. Unfallort?
6. Art des Unfalls?
7. Tote/Verletzte/Sachschäden?
8. Wer wurde bereits verständigt? (Einheit, Polizei, KrKw/Arzt, amtlich anerkannter Prüfer/Sachverständiger)

Maßnahmen durch das Feldjägersdienstkommando:

Befehl an meldenden Soldaten/Ersuchen an meldende Zivilperson

1. Absichern der Unfallstelle (SichPosten)
2. Veranlassung Erste Hilfe (z. B. Notarzt)
3. Keine Veränderung an der Unfallstelle
– wenn Verkehrslage es zuläßt –
4. Eintreffen FJg/Polizei abwarten

Maßnahmen durch Feldjäger am Unfallort:

1. **Unfallstelle** absichern/absperren
2. **Erste Hilfe**
3. **Personalien** Beteiligter und Zeugen (Namen, Anschriften)
4. **Spurensicherung**
5. **Fotografieren**
6. **Handskizze/Vermessung** von Kfz und Spuren
7. **Befragen** der Beteiligten und Zeugen (Sachverhalt)
8. **Räumen** der Unfallstelle,
soweit nicht sofort nach Fotografieren erforderlich
9. Ausfüllen des **Vordrucks** „Meldung über einen Kfz-Unfall“
10. Vermessen des **Unfallorts** (auch später möglich)

Unfallskizze

Die Unfallskizze muß den Unfallort so genau beschreiben, daß eine Rekonstruktion jederzeit möglich ist.

Anzugeben sind:

- Art der Straße (z. B. BAB, Bundesstraße Nr ... usw.),
- Verlauf der Straße von ... nach ...,
- Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen am Unfallort,
- die Umgebung des Unfallorts (Häuser, Bäume, Laternen usw.),
- Lage des Unfallorts zur Nordrichtung,
- Fahrtrichtung der beteiligten Fahrzeuge.

Zu messen und anzugeben sind:

- Straßenbreite,
- kürzeste Entfernung zweier Umrißpunkte der Fahrzeuge zu zwei Fixpunkten (Hochspannungsmast, Hydrant u. ä.) und außerhalb geschlossener Ortschaften zu dem nächsten Kilometerstein,
- Entfernung aller Unfallspuren zu zwei Fixpunkten,
- Abstand der Fahrzeuge vom Straßenrand,
- alle Unfallspuren (Fahr-, Brems-, Blockier- und Schleuderspuren, Lage von Trümmern, Glassplittern und Blutspuren),
- sofern möglich, sind Fotoaufnahmen von der Unfallstelle und von den Schäden an den Fahrzeugen zu machen.

Meßstrecke 30 m

Meßstrecke 60 m

gestoppte Zeit (s) Geschwindigkeit (km/h)

gestoppte Zeit (s) Geschwindigkeit (km/h)

- 1,0 - 108
- 1,1 - 98
- 1,2 - 90
- 1,3 - 83
- 1,4 - 77
- 1,5 - 72
- 1,6 - 67
- 1,7 - 63
- 1,8 - 60
- 1,9 - 56
- 2,0 - 54
- 2,1 - 51
- 2,2 - 49
- 2,3 - 46
- 2,4 - 45
- 2,5 - 43
- 2,6 - 41
- 2,7 - 40
- 2,8 - 38
- 2,9 - 37
- 3,0 - 36
- 3,1 - 34
- 3,2 - 33
- 3,3 - 32
- 3,4 - 31
- 3,5 - 30
- 3,6 - 30
- 3,7 - 29
- 3,8 - 28
- 3,9 - 27
- 4,0 - 27

- 2,0 - 108
- 2,1 - 102
- 2,2 - 98
- 2,3 - 93
- 2,4 - 90
- 2,5 - 86
- 2,6 - 83
- 2,7 - 80
- 2,8 - 77
- 2,9 - 74
- 3,0 - 72
- 3,1 - 69
- 3,2 - 67
- 3,3 - 65
- 3,4 - 63
- 3,5 - 61
- 3,6 - 60
- 3,7 - 58
- 3,8 - 56
- 3,9 - 55
- 4,0 - 54
- 4,1 - 52
- 4,2 - 51
- 4,3 - 50
- 4,4 - 49
- 4,5 - 48
- 4,6 - 46
- 4,7 - 45
- 4,8 - 45
- 4,9 - 44
- 5,0 - 43